

# **Von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 100. Tagung angenommene Entschlüsse**

(Genf, Juni 2011)

## **I**

### **Entschluß über Bemühungen mit dem Ziel, menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte weltweit zu einer Realität werden zu lassen <sup>1</sup>**

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die zu ihrer 100. Tagung zusammengetreten ist,

nach Annahme des Übereinkommens und der Empfehlung über Hausangestellte, 2011,

in Anerkennung der besonderen Bedingungen, unter denen hauswirtschaftliche Arbeit durchgeführt wird,

in Anerkennung dessen, wie wichtig und dringlich es ist, menschenwürdige Arbeitsbedingungen für Hausangestellte weltweit sicherzustellen,

bittet den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes, den Generaldirektor zu ersuchen, vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Mittel kostengünstige Maßnahmen zu erwägen, um:

- a) durch geeignete Initiativen eine weitreichende Ratifizierung des Übereinkommens und eine effektive Umsetzung des Übereinkommens und der Empfehlung zu fördern;
- b) Regierungen und Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer dabei zu unterstützen, Wissen, Informationen und Beispiele für gute Praxis im Bereich der hauswirtschaftlichen Arbeit auszutauschen;
- c) die Schaffung von Kapazität unter Regierungen und den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu fördern, um menschenwürdige Arbeitsbedingungen für Hausangestellte zu gewährleisten;
- d) die Zusammenarbeit zwischen der Internationalen Arbeitsorganisation und anderen zuständigen internationalen Organisationen bei der Förderung menschenwürdiger Arbeit für Hausangestellte zu unterstützen.

## **II**

### **Entschluß über Arbeitsverwaltung und Arbeitsaufsicht <sup>2</sup>**

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die 2011 zu ihrer 100. Tagung zusammengetreten ist,

nach Durchführung einer allgemeinen Aussprache auf der Grundlage von Bericht V, *Arbeitsverwaltung und Arbeitsaufsicht*,

in Anerkennung dessen, dass Arbeitsverwaltung und Arbeitsaufsicht Institutionen für eine gute Verwaltungsführung im Dienst der Mitgliedsgruppen der

---

<sup>1</sup> Angenommen am 15. Juni 2011.

<sup>2</sup> Angenommen am 16. Juni 2011.

IAO und dass sie unverzichtbar sind, um die Ziele der menschenwürdigen Arbeit zu verwirklichen, die Einhaltung und den Vollzug arbeitsrechtlicher Vorschriften zu fördern, die Rechte der Arbeitnehmer zu schützen, einschließlich grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit: Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen, die Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit, die effektive Abschaffung der Kinderarbeit und die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, und Mechanismen zur Lösung der komplexen Fragen der Welt der Arbeit zu entwickeln,

in Anerkennung dessen, dass Arbeitsministerien eine Schlüsselrolle dabei zukommt, Wirtschafts- und Arbeitspolitik zu gestalten und diese Politik an der Arbeitsstätte und auf nationaler Ebene durchzuführen,

in Bekräftigung der dringenden Notwendigkeit, ungeachtet der Finanz- und Wirtschaftskrise tragfähige Arbeitsverwaltungs- und Arbeitsaufsichtssysteme einzurichten, zu konsolidieren und zu unterhalten und ihren Erfassungsbereich auf alle Arbeitnehmer in einer zunehmend vielfältigen globalen Arbeitnehmer-schaft auszuweiten, auch auf Arbeitnehmer in erweiterten globalen Lieferketten, Ausfuhrfreizonen, in der informellen Wirtschaft und auf Arbeitnehmer in einem verschleierten Arbeitsverhältnis,

in Anerkennung dessen, dass die Funktionen der Arbeitsverwaltungen in den Bereichen Strategie, Politikgestaltung und Koordination heute in vielen Ländern unter mangelnder politischer Unterstützung und unter einem Mangel an finanziellen, personellen und materiellen Ressourcen leiden,

in Anerkennung dessen, dass tragfähige Arbeitsverwaltungs- und Arbeitsaufsichtssysteme unabdingbar sind für die Durchsetzung von Arbeitsnormen, die Förderung des sozialen Dialogs, Soziale Sicherheit, Arbeitsvermittlungsdienste, nachhaltige Unternehmen und die Entwicklung von Beschäftigungspolitiken,

eingedenk dessen, dass die Arbeitsverwaltung und die Arbeitsaufsicht seit Gründung der IAO zu ihren Prioritäten zählen und dass die Bedeutung einer starken und effektiven Arbeitsverwaltung und Arbeitsaufsicht in der Verfassung der IAO, der Erklärung von Philadelphia, der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung und im Globalen Beschäftigungspakt sowie in verschiedenen Übereinkommen, Empfehlungen und anderen Instrumenten der IAO anerkannt wird,

1. nimmt die folgenden Schlussfolgerungen an;

2. bittet den Generaldirektor, diese Schlussfolgerungen den Mitgliedstaaten und den Arbeitgeber -und der Arbeitnehmerverbänden zur Kenntnis zu bringen; und

3. bittet den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes, sie bei der Planung künftiger Tätigkeiten, insbesondere im Rahmen des Programms der technischen Zusammenarbeit und bei der Durchführung von Landesprogrammen für menschenwürdige Arbeit, gebührend zu berücksichtigen und den Generaldirektor zu ersuchen, ihnen bei der Zuweisung weiterer in der Zweijahresperiode 2010-11 möglicherweise zur Verfügung stehender Mittel und der Durchführung von Programm und Haushalt für die kommenden Zweijahresperioden Rechnung zu tragen.

### **Schlussfolgerungen über Arbeitsverwaltung und Arbeitsaufsicht**

1. Die Grundsätze der Arbeitsverwaltung und der Arbeitsaufsicht stützen sich auf internationale Arbeitsnormen. Diese Normen, insbesondere das IAO-Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947, und sein Protokoll von 1995, das Übereinkommen (Nr. 88) über die Arbeitsmarktverwaltung, 1948, das Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964, das Übereinkommen (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969 (Übereinkommen Nr. 81 und 129 werden als „ordnungspolitische Normen“ angesehen), das Übereinkommen (Nr. 150) über die Arbeitsverwaltung, 1978, das Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, und das Übereinkommen

(Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, sind für alle Länder unabhängig von ihrem Stand der wirtschaftlichen Entwicklung relevant. Im Zusammenhang mit der Achtung und Förderung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit ist die Ratifizierung und Durchführung dieser Übereinkommen von wesentlicher Bedeutung, um die innerstaatlichen Systeme der Arbeitsverwaltung und Arbeitsaufsicht zu stärken.

2. Effektive Arbeitsverwaltungssysteme, öffentliche Arbeitsvermittlungsdienste und Arbeitsaufsicht sind für eine gute Verwaltungsführung im Bereich von Arbeitsangelegenheiten und für wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt unabdingbar. Diese Systeme können menschenwürdige Arbeit an der Arbeitsstätte zu einer Realität werden lassen, indem Arbeitsnormen umgesetzt und Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen verbessert werden, was wiederum die Rechenschaftspflicht, die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, die Wettbewerbsfähigkeit und die Produktivität mit sozialer Gerechtigkeit stärkt. Gleichzeitig können Arbeitsverwaltungssysteme dazu beitragen, durch die Entwicklung und Umsetzung von Wirtschafts- und Sozialpolitiken mit dem Ziel höherer Beschäftigungsquoten, sozialen Zusammenhalts und menschenwürdiger Arbeit Wirtschaftswachstum zu fördern.

3. Die Erfahrungen mit der jüngsten Finanz- und Wirtschaftskrise haben gezeigt, dass der Arbeitsverwaltung unter staatlichen Institutionen eine grundlegende Rolle zukommt, da eine gute Arbeitspolitik und effiziente Institutionen mithelfen können, schwierige wirtschaftliche Situationen zu bewältigen, indem Arbeitnehmer und Unternehmen vor den schlimmsten Auswirkungen einer Wirtschaftskrise geschützt und deren wirtschaftliche und sozialen Folgen gemildert werden, während die wirtschaftliche Erholung gefördert wird.

4. Ministerien für Arbeit und Beschäftigung und ihre Dienste bilden überall in der Welt einen zentralen Bestandteil der Arbeitsverwaltungssysteme. Ihre spezifische Rolle besteht darin, arbeitsrechtliche Vorschriften durchzusetzen und Arbeitnehmer und Arbeitgeber über ihre Rechte und Verantwortlichkeiten zu informieren, um Arbeitnehmer zu schützen, gute Arbeitsbeziehungen einschließlich von Mediation und Streitbeilegung zu ermöglichen und zu fördern, menschenwürdige Beschäftigung und bessere betriebliche Praktiken zu fördern, die Einhaltung von Arbeitsnormen zu gewährleisten und die Funktionsweise des Arbeitsmarktes zu verbessern. Arbeitsverwaltungssysteme können auch einen wichtigen Beitrag dazu leisten, Gleichstellungsgesetze und -politiken durchzusetzen.

5. Regierungen sollten durch einen echten und zeitgerechten dreigliedrigen sozialen Dialog effektive Arbeitsverwaltungs- und Arbeitsaufsichtssysteme aufbauen. Eine effektive Dreigliedrigkeit erfordert die Achtung der Vereinigungsfreiheit. Die Präsenz der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände erleichtert die Arbeitsaufsicht.

6. Die gegenwärtige Schwäche der Arbeitsverwaltungen hindert Arbeitsministerien in vielen Ländern daran, für ihre Bürger adäquate Dienste zu erbringen oder den politischen Gestaltungsprozess maßgeblich zu beeinflussen. Es ist wichtig, dass die führende Rolle der Arbeitsministerien bei der Koordination und Entwicklung der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik und bei nationalen Entwicklungsplänen gestärkt und verbessert wird. Konsultationen mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden sind von wesentlicher Bedeutung.

7. In vielen Ländern ist der Mangel an Ressourcen ein wichtiges Hindernis für eine effektive Arbeitsverwaltung. In Ländern, wo sich die verfügbaren Ressourcen auf einem alarmierend niedrigen Stand befinden, ist eine deutliche und nachhaltige Aufstockung von Ressourcen erforderlich. In diesen Ländern sollte wie in allen Ländern der Schwerpunkt darauf liegen, qualifizierte Humanressourcen zu entwickeln und zu binden, da keine Arbeitsverwaltung ohne außerordentlich engagierte Mitarbeiter funktionieren kann, die qualifiziert und gut ausgebildet und ausgestattet sind.

8. Öffentliche Arbeitsvermittlungsdienste sind integraler Bestandteil der Arbeitsverwaltungssysteme. Auf nationaler Ebene ist eine starke Koordination und Regulierung dieser Dienste erforderlich, um ausgewogene und gerechte

Politiken zu fördern, um so Missbräuche zu vermeiden, insbesondere gegenüber gefährdeten Arbeitnehmern wie Hausangestellten und Arbeitsmigranten sowie Menschen mit Behinderungen.

9. Arbeitsverwaltungs- und Arbeitsaufsichtssysteme operieren heute in einem sich rasch verändernden Umfeld, das gekennzeichnet ist durch dramatische wirtschaftliche, institutionelle und politische Umwälzungen, insbesondere im Hinblick auf sich wandelnde Produktionsstrukturen, die Arbeitsorganisation, Beschäftigungsstrukturen und Arbeitsbeziehungen, die Arbeitsmigration und die Entsendung von Arbeitnehmern ins Ausland, Outsourcing und erweiterte globale Lieferketten, sowie die Ausweitung der informellen Wirtschaft.

10. Um diesen Herausforderungen einer sich rasch wandelnden Welt der Arbeit zu begegnen, müssen sich Arbeitsverwaltungen ständig anpassen und modernisieren. Sie sollten effiziente und effektive Führungs- und Managementmethoden prüfen und dreigliedrige Partnerschaften sowie Partnerschaften mit anderen Institutionen und Akteuren aufbauen. Alle Modernisierungsbemühungen müssen jedoch einhergehen mit der Achtung von Werten wie Rechtsstaatlichkeit, Dreigliedrigkeit, sozialer Dialog auf allen Ebenen, öffentliches Interesse, Demokratie, Gerechtigkeit, verantwortungsvolles politisches Handeln und Transparenz.

11. Bei ihren Anpassungs- und Modernisierungsbemühungen sollten Arbeitsverwaltungs- und Arbeitsaufsichtssysteme Fortschritte im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie zu ihrem Vorteil nutzen, um ihre internen Arbeitsmethoden zu verbessern und die Reichweite und Zugänglichkeit der Dienste für Nutzer zu erweitern, während an gründlichen Inspektionen festgehalten wird. Unterschiedliche mobile sowie Online- sowie Netzwerktechnologien bieten die Möglichkeit, die Effizienz zu steigern und Kosten zu verringern, Transparenz zu verbessern, die Erhebung und Analyse von Arbeitsstatistiken zu erleichtern und zur Verbreitung verständlicher Informationen über Arbeitsgesetze und -politiken beizutragen. Die Einführung neuer Technologien erfolgt in Ländern zwar auf unterschiedliche Weise, Entwicklungsländer können dennoch aus einfachen und kostengünstigen Systemen, die an ihren Stand der technologischen Entwicklung angepasst sind, großen Vorteil ziehen.

12. Als eine Hauptkomponente der Arbeitsverwaltung ist die Arbeitsaufsicht eine öffentliche Funktion, die für ein effektives Arbeitsrecht von zentraler Bedeutung ist und mit umfangreichen Befugnissen und Funktionen ausgestattet ist, wozu auch die Rechtsdurchsetzung und Sanktionen gehören, die ausreichend abschreckend sind, um von Verstößen abzuhalten, während gleichzeitig korrigierende, erzieherische und technische Beratung, Orientierung sowie Präventionswerkzeuge bereitgestellt und vorbildliche betriebliche Praktiken gefördert werden. Diese Funktionen sollten als Teil einer umfassenden Rechtsdurchsetzungspolitik reguliert und ausgewogen sein, um menschenwürdige Arbeitsbedingungen und eine sichere Arbeitsumgebung zu gewährleisten.

13. Arbeitsaufsichtssysteme stehen insbesondere in Entwicklungsländern vor zahlreichen Herausforderungen, die für Arbeitsverwaltungen insgesamt typisch sind, z. B. benötigen sie mehr finanzielle Ressourcen, mehr ausreichend qualifizierte Inspektoren, eine bessere Ausrüstung und bessere Ausbildung sowie verbesserte Einstellungsverfahren.

14. Um die Integrität der Arbeitsaufsicht zu gewährleisten, sollten die Beschäftigungsbedingungen der Arbeitsinspektoren gestützt auf einen geeigneten ordnungspolitischen Rahmen der Gleichstellung der Geschlechter Rechnung tragen und bei der Ausübung ihrer Aufgaben Beschäftigungsstabilität und persönliche Sicherheit erleichtern.

15. Die Mitgliedstaaten müssen in ihren Haushalten ausreichende Mittel für die Konzeption und Durchführung nationaler Ausbildungsprogramme zur Verfügung stellen, um fachliche Qualifikationen zu verbessern, ethisches Verhalten zu stärken und die Unabhängigkeit der Arbeitsinspektoren zu gewährleisten (wie in Artikel 6 des IOA-Übereinkommens Nr. 81 verlangt).

16. Die Arbeitsaufsicht muss ein staatliches Vorrecht sein und im Einklang mit internationalen Arbeitsnormen stehen. In den letzten Jahren war jedoch ein

Wachstum privater Aufsichtsinitiativen zu beobachten, z. B. die Einrichtung sozialer Berichterstattungs- und privater Aufsichtssysteme. Es besteht die Gefahr, dass einige Arten private Initiativen die öffentliche Arbeitsaufsicht unterminieren können. Fragen wie private Compliance-Initiativen, Selbstregulierung und potentielle öffentlich-private Partnerschaften verdienen eine eingehende Überprüfung durch von der IAO zusammengebrachte Sachverständige. Der Ausschuss empfiehlt daher, dass der Verwaltungsrat eine solche dreigliedrige Sachverständigentagung in Erwägung zieht.

17. Die Förderung und Durchsetzung von menschenwürdigen Arbeitsbedingungen, Arbeitsschutznormen sowie die Achtung grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit sind zentrale Bestandteile der Arbeitsaufsichtstätigkeiten. Dazu gehört beispielsweise die Bekämpfung von nichtdeklarerter Arbeit und von Kinder- und Zwangsarbeit. Arbeitsrechtliche Bestimmungen sollten in gleicher Weise für alle Arbeitnehmer und Arbeitsstätten gelten. Eine allgemeine Einhaltung von Vorschriften und Präventionsstrategien sind unabdingbar für die Gewährleistung von Fairness an der Arbeitsstätte und somit für nachhaltige Unternehmen und Wirtschaftswachstum. Diese Strategien sollten für alle Arbeitnehmer Geltung haben, insbesondere für die im öffentlichen Sektor, der informellen Wirtschaft, der ländlichen Wirtschaft und Landwirtschaft sowie in Ausfuhrfreizonen. Es ist inakzeptabel, dass einige Ausfuhrfreizonen von grundlegenden innerstaatlichen Arbeitsgesetzen ausgenommen sind. Arbeitsaufsichtsbeamte stehen vor der Herausforderung, die Einhaltung arbeitsrechtlicher Vorschriften in Arbeitsstätten zu gewährleisten, die schwer zu entdecken sind (z. B. in Landwirtschafts- und Bausektoren) oder wo das Arbeitsverhältnis einen besonderen Charakter hat (Heimarbeit, hauswirtschaftliche Arbeit) oder schwer zu bestimmen ist (neue Formen der Beschäftigung, Outsourcing und komplexe Lieferketten). In diesem Zusammenhang sollte auf die Empfehlung (Nr. 198) betreffend das Arbeitsverhältnis, 2006, hingewiesen werden.

18. Es ist wichtig, dass die Regierungen für Inspektionstätigkeiten eine allgemeine und integrierte Strategie anstreben und die im Übereinkommen Nr. 81 anerkannte koordinierende und beaufsichtigende Rolle der zentralen Behörde gewährleisten. Regierungen sollten auch auf sektoraler und betrieblicher Ebene den sozialen Dialog im Bereich des Arbeitsschutzes mit dem besonderen Ziel der Prävention fördern. Der nationale dreigliedrige Dialog kann sich auch damit befassen, spezifische Präventionskampagnen festzulegen für gefährenträchtige Sektoren oder wo Verletzungen des Arbeitsrechts besonders verbreitet sind. Arbeitsschutzinitiativen sollten sich, wenn immer möglich, auf die besten verfügbaren Informationen und auf Arbeitsmethoden stützen, die fokussiert und effektiv sind.

19. Für ein allgemein effektives Systems der Arbeitsaufsicht ist auch der Planungs-, Programmierungs- und Berichterstattungszyklus von fundamentaler Bedeutung, um eine kohärente und objektive Grundlage für Inspektionsmaßnahmen zu schaffen, die herrschenden Arbeitsbedingungen Rechnung tragen und antizipieren, in welchen geographischen Gebieten oder Sektoren gezielte Interventionen erforderlich sein können. Viele Arbeitsaufsichtsämter sind jedoch nicht in der Lage, vergleichbare Statistiken bereitzustellen. Eine Sammlung grundlegender innerstaatlicher Daten über die Anzahl der Inspektoren und Inspektionstätigkeiten und anderer verwandter statistischer Daten durch die IAO könnte die Erstellung von Benchmarks und den Austausch von vorbildlichen Praktiken erleichtern.

20. Bei der Förderung einer Präventionskultur und der Gewährleistung der Einhaltung von Rechtsvorschriften nutzen Arbeitsaufsichtsbeamte eine Vielfalt von Interventionen und Werkzeugen, einschließlich von Präventionsinitiativen und Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen. Hinreichend abschreckende Sanktionen sind unverzichtbarer Bestandteil eines jeden Arbeitsaufsichtssystems. Vorgesehen werden sollte eine geeignete Mischung präventiver Maßnahmen wie Risikoevaluierung, die Förderung einer Kultur von Beispielhaftigkeit und bester Praxis, die Durchführung von Arbeitsschutzmaßnahmen, informatorische Leitlinien und Sensibilisierungskampagnen in Verbindung mit Strafmaßnahmen.

21. Präventions- und Zwangsmaßnahmen sind ergänzende Komponenten bei der Gesamtaufgabe, die Einhaltung von Arbeitsnormen zu fördern. Für Arbeitsverwaltungssysteme ist es unabdingbar, geeignete und zeitgerechte Verfahren zur Verhängung und Durchsetzung von Geldstrafen sowie zeitgerechte Verfahren einzuführen, die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar sind.

22. Das Internationale Arbeitsamt sollte alle geeigneten Mittel einsetzen und zweckentsprechende Maßnahmen einschließlich der nachstehenden Initiativen ergreifen, um die Arbeitsverwaltung und Arbeitsaufsicht zu stärken:

- 1) die Ratifizierung, Umsetzung und effektive Anwendung der einschlägigen internationalen Arbeitsnormen fördern, insbesondere der Übereinkommen Nr. 81 und seines Protokolls von 1995, 88, 129 und 150;
- 2) die Konsultation mit den Arbeitnehmern und Arbeitgebern und ihren Verbänden und deren Kapazität bei der Gestaltung von Politiken und Instrumenten im Bereich der Arbeitsverwaltung und Arbeitsaufsicht im Hinblick auf die Verwirklichung der Agenda für menschenwürdige Arbeit stärken;
- 3) die Zusammenarbeit und den Austausch, insbesondere die Süd-Süd-Zusammenarbeit, über vorbildliche Praktiken im Bereich der Arbeitsverwaltung und Arbeitsaufsicht unterstützen, einschließlich der Einrichtung einer Datenbank, die über die IAO-Website zugänglich ist;
- 4) in Zusammenarbeit mit den nationalen Regierungen den Austausch vorbildlicher Praktiken über transparente Einstellungs- und Auswahlverfahren, menschenwürdige Arbeitsbedingungen, Sicherheit und Schutz, geeignete berufliche Entwicklung und Ausbildung für Beamte der Arbeitsverwaltung und Arbeitsinspektoren fördern;
- 5) einen angemessenen und wirksamen Einsatz der den Arbeitsverwaltungs- und Arbeitsaufsichtsdiensten zugeteilten personellen und finanziellen Mittel anregen;
- 6) eine Methodologie für die Sammlung und Analyse grundlegender nationaler statistischer Daten konzipieren, um internationale Vergleiche und die Erstellung von Benchmarks für Arbeitsaufsichtsdienste und -tätigkeiten zu ermöglichen, verfügbar für die Mitgliedsgruppen der IAO;
- 7) Untersuchungen durchführen und Beratungsdienste leisten in Verbindung mit der umfassenderen Wissensmanagementstrategie der IAO in den ausgewählten Bereichen, die für die Arbeitsverwaltung und die Arbeitsaufsicht sowie die Sozialpartner von Interesse sind, wie sie im Bericht des Ausschusses für Arbeitsverwaltung der 100. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz aufgeführt sind, darunter:
  - a) Untersuchungen über den Einsatz des staatlichen Beschaffungswesens zur Verbesserung der Einhaltung der Arbeitsnormen;
  - b) Untersuchungen im Zusammenhang mit den Herausforderungen, die die verstärkte Auslagerung, Unterauftragsvergabe sowie verschleierte und dreiseitige Arbeitsverhältnisse für eine wirksame Arbeitsaufsicht darstellen, und über Mittel oder Methoden zur Ausweitung und Durchsetzung von Rechtsvorschriften auf alle Erwerbstätigen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen;
  - c) die Ausbildungsmethodik sowie die Ausbildungsinhalte untersuchen und evaluieren, um sicherzustellen, dass sie den Anforderungen und Zielen der Arbeitsverwaltung und der Arbeitsaufsicht entsprechen;
  - d) Untersuchungen über die Risiken und Praktiken der Schnittstelle zwischen der Arbeitsverwaltung und den regulatorischen Rahmen für die Migration;
- 8) darum ersuchen, dass der Verwaltungsrat prüft, in der nächsten Zweijahresperiode eine internationale dreigliedrige Sachverständigentagung über private Compliance-Initiativen im Licht internationaler Arbeitsnormen zu veranstalten;
- 9) Einbindungsstrategien erarbeiten, um die Anwendung und Durchsetzung der arbeitsrechtlichen Vorschriften für Arbeitnehmer im öffentlichen Sektor

und für verletzte Arbeitnehmer, insbesondere in der informellen und ländlichen Wirtschaft, Hausangestellte und Arbeitnehmer in Ausfuhr-Freizonen zu fördern;

- 10) die Schlussfolgerungen der Aussprache über die Gleichstellung der Geschlechter vom Jahr 2009 berücksichtigen und daran erinnern, dass den Arbeitsverwaltungen, einschließlich der Arbeitsaufsichtssysteme, bei der Durchsetzung der Gesetzgebung und der Politik über die Gleichstellung der Geschlechter eine entscheidende Rolle zukommt;
- 11) einen nationalen dreigliedrigen Dialog fördern mit der Aufgabe, die Probleme im Zusammenhang mit der Durchsetzung und Aufsicht in Bezug auf das Wachstum neuer Beschäftigungsformen anzugehen, wobei auf die Empfehlung Nr. 198 als ein Instrument hinzuweisen ist, das Hilfestellung beim Umgang mit verschleierte Arbeitsverhältnissen bietet;
- 12) ein Portefeuille der technischen Zusammenarbeit entwickeln, um das Amt bei der Gewährung von technischer Hilfe für die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Stärkung der nationalen Arbeitsverwaltungs- und Arbeitsaufsichtsdienste und ihre generelle Einbeziehung in die Landesprogramme für menschenwürdige Arbeit zu unterstützen;
- 13) die Koordinierung und den Austausch von Informationen in den Bereichen der Arbeitsverwaltung und der Arbeitsaufsicht innerhalb und außerhalb des Amtes und innerhalb des multilateralen Systems, beispielsweise durch von der IAO unterstützte regionale Netzwerke, verbessern.

### III

#### **Entschließung über die wiederkehrende Diskussion über sozialen Schutz (Soziale Sicherheit)<sup>1</sup>**

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die 2011 zu ihrer 100. Tagung zusammengetreten ist,

die gemäß der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung auf der Grundlage von Bericht VI, *Soziale Sicherheit für soziale Gerechtigkeit und eine faire Globalisierung*, eine wiederkehrende Diskussion durchgeführt hat,

1. nimmt die folgenden Schlussfolgerungen an;

2. bittet den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes, als Folgemaßnahme zur wiederkehrenden Diskussion über sozialen Schutz (Soziale Sicherheit) und im Einklang mit den folgenden Schlussfolgerungen, in denen die Notwendigkeit einer Empfehlung anerkannt wird, einen Gegenstand zur Normensetzung mit dem Titel „Ausarbeitung einer eigenständigen Empfehlung über sozialen Basisschutz“ im Hinblick auf die Annahme einer Empfehlung für eine einmalige Beratung in die Tagesordnung der 101. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz 2012 aufzunehmen; und

3. bittet den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes, die folgenden Schlussfolgerungen bei der Planung künftiger Tätigkeiten im Bereich des sozialen Schutzes (Soziale Sicherheit) gebührend zu berücksichtigen, und ersucht den Generaldirektor, ihnen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Programm und Haushalt für künftige Zweijahresperioden und bei der Zuweisung weiterer in der Zweijahresperiode 2012-13 möglicherweise zur Verfügung stehender Mittel Rechnung zu tragen.

---

<sup>1</sup> Angenommen am 17. Juni 2011.

## **Schlussfolgerungen zur wiederkehrenden Diskussion über sozialen Schutz (Soziale Sicherheit)**

### **POLITISCHER UND INSTITUTIONELLER KONTEXT**

1. Der neue Konsens über Soziale Sicherheit, der auf der 89. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahr 2001 erzielt wurde, räumte Politiken und Initiativen, die Soziale Sicherheit denjenigen verschaffen können, die durch die bestehenden Systeme nicht gedeckt sind, höchste Priorität ein. Infolge dessen hob das Internationale Arbeitsamt im Jahr 2003 die Globale Kampagne für Soziale Sicherheit und Deckung für alle aus der Taufe. Die Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, die von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 97. Tagung im Jahr 2008 angenommen wurde, bekräftigte erneut die dreigliedrige Verpflichtung, die Soziale Sicherheit im Rahmen der Agenda für menschenwürdige Arbeit auf alle auszuweiten, die eines solchen Schutzes bedürfen.

2. Die Internationale Arbeitskonferenz anerkannte auf ihrer 98. Tagung im Jahr 2009 die entscheidende Rolle von Sozialschutzpolitiken bei der Krisenbewältigung, und der Globale Beschäftigungspakt forderte die Länder auf, gegebenenfalls die „Einrichtung eines angemessenen sozialen Schutzes für alle, ausgehend von einem grundlegenden Sockel des sozialen Schutzes“ in Erwägung zu ziehen. Die Plenartagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Millenniumsentwicklungsziele (MEZ-Gipfel) im September 2010 anerkannte, dass „die Förderung des allgemeinen Zugangs zu sozialen Diensten und der Aufbau des sozialen Schutzes einen wichtigen Beitrag zur Festigung bereits erzielter und zur Herbeiführung weiterer Entwicklungsfortschritte leisten können“, und billigte daher die Initiative zum sozialen Basischutz, die der Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Jahr 2009 auf den Weg gebracht hatte.

3. Regionale dreigliedrige IAO-Tagungen in Lateinamerika, den arabischen Staaten und in Asien und den Pazifik erörterten im Verlauf der Jahre 2007 und 2008 Strategien zur Ausweitung der Sozialen Sicherheit. Es ergab sich eine allgemeine zweidimensionale Ausweitungstrategie, die die Ausweitung der Deckung auf alle durch national festgelegte soziale Basisschutzniveaus und die fortschreitende Verwirklichung höherer Niveaus der Sozialen Sicherheit durch umfassende Systeme miteinander verbindet. Diese Strategie wurde durch die Dreigliedrige Erklärung von Jaunde über die Verwirklichung des sozialen Basischutzes, die auf dem 2. Afrikanischen Symposium über menschenwürdige Arbeit im Jahr 2010 in Jaunde angenommen wurde, und das Kurzprotokoll des Vorsitzenden über die Dreigliedrige Sachverständigentagung über Strategien zur Ausweitung des Deckungsumfangs der Sozialen Sicherheit im Jahr 2009 gebilligt.

4. Dieser Konsens über Soziale Sicherheit wird durch die Agenda für menschenwürdige Arbeit gestützt, einschließlich ihrer vier Säulen: Beschäftigung, sozialer Dialog, sozialer Schutz und soziale Normen sowie grundlegende Prinzipien und Rechte. Diese vier Säulen sind unteilbar und zusammenhängend und stützen sich gegenseitig. Die vorliegenden Schlussfolgerungen über Soziale Sicherheit sind in diesen Zusammenhang eingebettet. Nachhaltige Systeme der Sozialen Sicherheit sind ein wesentliches Element bei der Förderung eines produktiven Wirtschaftswachstums, das mit Gerechtigkeit einhergeht. Sie sind eng mit allen Elementen der Agenda für menschenwürdige Arbeit verknüpft und sollten auf Ansprüchen innerhalb eines Rechtsrahmens beruhen. Dreigliedrigkeit und sozialer Dialog auf der Grundlage von Vereinigungsfreiheit und der effektiven Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen sind eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass den Arbeitnehmern ausreichende Löhne gesichert werden, was ihnen hilft, ihre Beitragskraft zu steigern. Sie tragen auch zur Nachhaltigkeit breiterer Systeme der Sozialen Sicherheit bei, bei denen beitragsfreie und auf Beiträgen beruhende Systeme einander ergänzen.



## DIE ROLLE DER SOZIALEN SICHERHEIT UND DER BEDARF AN SOZIALER SICHERHEIT

### 5. Die Konferenz anerkennt und wiederholt:

a) Soziale Sicherheit ist ein Menschenrecht.

Jeder Mensch hat als Mitglied der Gesellschaft Recht auf Soziale Sicherheit, wie es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Artikel 22, heißt. Weltweit hat die große Mehrheit der Frauen, Männer und Kinder keinen Zugang zu ausreichender Sozialer Sicherheit oder zu irgendeiner Sozialen Sicherheit. Mit der Anerkennung der feierlichen Verpflichtung der Internationalen Arbeitsorganisation in der Erklärung von Philadelphia, „bei den einzelnen Nationen der Welt Programme zur Erreichung folgender Ziele zu fördern: ... Ausbau von Maßnahmen der Sozialen Sicherheit, um allen, die eines solchen Schutzes bedürfen, ein Mindesteinkommen zu sichern und um umfassende ärztliche Betreuung zu gewährleisten“, bekräftigten ihre Mitgliedstaaten die Verpflichtung der IAO, eine ausreichende Soziale Sicherheit für alle zu erreichen.

b) Soziale Sicherheit ist eine soziale Notwendigkeit.

Wirksame nationale Systeme der Sozialen Sicherheit sind machtvolle Instrumente, um Einkommenssicherheit zu bieten, Armut und Ungleichheit zu verhindern und abzubauen und soziale Inklusion und Würde zu fördern. Sie stellen eine bedeutende Investition in das Wohl der Arbeitnehmer und der Bevölkerung insgesamt dar, insbesondere indem sie den Zugang zur Gesundheitsversorgung verbessern und Einkommenssicherheit bieten, wodurch der Zugang zur Bildung erleichtert und Kinderarbeit reduziert wird und insbesondere deren schlimmste Formen beseitigt werden. Soziale Sicherheit stärkt den sozialen Zusammenhalt und trägt damit zur Schaffung von sozialem Frieden, inklusiven Gesellschaften und einer fairen Globalisierung mit einem menschenwürdigen Lebensstandard für alle bei.

c) Soziale Sicherheit ist eine wirtschaftliche Notwendigkeit.

Volle, produktive und menschenwürdige Beschäftigung ist die wichtigste Quelle der Einkommenssicherheit. Sozialer Schutz ist eine wesentliche Voraussetzung, um allen einen gerechten Anteil an den Früchten des Fortschritts zu sichern. Ein nachhaltiges Wachstum erfordert gute Gesundheit, Ernährung und Bildung, die den Übergang von geringproduktiven und der Eigenversorgung dienenden Tätigkeiten zu hochproduktiven menschenwürdigen Tätigkeiten und von der informellen zur formellen Wirtschaft fördern können. Eine gut konzipierte und mit anderen Politiken verknüpfte Soziale Sicherheit erhöht die Produktivität und die Beschäftigungsfähigkeit und unterstützt die wirtschaftliche Entwicklung. Eine ausreichende Soziale Sicherheit regt zu Investitionen in Humankapital sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer an, ermöglicht Arbeitnehmern die Anpassung an den Wandel und erleichtert einen ausgewogenen und inklusiven Strukturwandel im Zusammenhang mit der Globalisierung. Als wirksamer automatischer Stabilisierer in Krisenzeiten trägt die Soziale Sicherheit zur Abschwächung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen von Konjunkturabschwüngen, zur Erhöhung der Flexibilität und zu einer rascheren Erholung hin zu inklusivem Wachstum bei.

## STRATEGIEN ZUR AUSWEITUNG DER SOZIALEN SICHERHEIT

6. Viele Entwicklungsländer haben im Verlauf der letzten zehn Jahre erhebliche Fortschritte bei der Ausweitung des Deckungsumfangs der Sozialen Sicherheit erzielt. Sie sind der beste Beweis dafür, dass die Ausweitung der Sozialen Sicherheit möglich ist. Trotz dieser Fortschritte bestehen in vielen Ländern der Welt nach wie vor große Lücken im Deckungsumfang der Sozialen Sicherheit. In einigen Regionen ist die große Mehrheit der Bevölkerung von der Sozialen Sicherheit ausgeschlossen.

7. Das Risiko, von der Deckung ausgeschlossen zu sein, ist besonders hoch unter bestimmten Gruppen, darunter Erwerbstätige in der informellen Wirtschaft und in atypischen Beschäftigungsformen, verletzte Erwerbstätige in ländlichen und städtischen Gebieten, Hausangestellte, Wanderarbeitnehmer, ungelernete Arbeitskräfte und Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten, einschließlich jener, die von HIV und Aids betroffen sind. Frauen sind aufgrund von Diskriminierung während des gesamten Lebenszyklus und der mit Familien- und Betreuungspflichten verbundenen Belastungen tendenziell in höherem Maß von Ausschluss betroffen. Kinder aus ausgeschlossenen Bevölkerungsgruppen wachsen eher in einem Zustand beeinträchtigter Gesundheit und Ernährung auf, der ihre Zukunft und die ihrer Gesellschaften untergräbt.

8. Die Schließung der Deckungslücken ist für ein ausgewogenes Wirtschaftswachstum, den sozialen Zusammenhalt und menschenwürdige Arbeit für alle Frauen und Männer von höchster Bedeutung. Wirksame nationale Strategien zur Ausweitung der Sozialen Sicherheit im Einklang mit den nationalen Prioritäten, Verwaltungskapazitäten und finanziellen Möglichkeiten tragen zum Erreichen dieser Ziele bei. Diese nationalen Strategien sollten darauf abzielen, eine universelle Deckung der Bevölkerung zumindest mit Mindestschutzniveaus (horizontale Dimension) zu erreichen und schrittweise höhere Schutzniveaus, die sich an den aktuellen IAO-Normen über Soziale Sicherheit orientieren, sicherzustellen (vertikale Dimension). Die beiden Dimensionen der Ausweitung des Deckungsumfangs stehen im Einklang mit Bemühungen um die Einhaltung der Anforderungen des Übereinkommens (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952, und sind von gleicher Bedeutung und sollten nach Möglichkeit gleichzeitig verfolgt werden.

9. Die horizontale Dimension sollte auf die rasche Verwirklichung nationaler sozialer Basisschutzniveaus abzielen, die grundlegende Garantien der Sozialen Sicherheit vorsehen, durch die sichergestellt wird, dass alle Bedürftigen im Verlauf ihres Lebens Zugang zu wesentlicher Gesundheitsversorgung haben und diese bezahlen können und über Einkommenssicherheit zumindest auf einem national festgelegten Mindestniveau verfügen. Die Politiken im Bereich des sozialen Basisschutzes sollten darauf abzielen, einen effektiven Zugang zu wesentlichen Gütern und Dienstleistungen zu erleichtern, produktive wirtschaftliche Tätigkeit fördern und in enger Koordinierung mit anderen Politiken durchgeführt werden mit dem Ziel, die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern, Informalität und Prekarität abzubauen, menschenwürdige Arbeitsplätze zu schaffen und das Unternehmertum zu fördern.

10. Da ein pauschaler Ansatz nicht zweckmäßig ist, sollte jeder Mitgliedstaat seine Garantien des sozialen Basisschutzes entsprechend den innerstaatlichen Gegebenheiten und den unter Beteiligung der Sozialpartner festgelegten Prioritäten gestalten und verwirklichen. Die erwarteten Ergebnisse dieser Garantien sind zwar universeller Natur, die Mitgliedstaaten können die Politiken im Bereich des sozialen Basisschutzes jedoch mit unterschiedlichen Mitteln durchführen, die universelle Leistungssysteme, Sozialversicherung, öffentliche Beschäftigungsprogramme und Beschäftigungsförderungsprogramme sowie Sozialhilfeprogramme, die Leistungen nur an Menschen mit niedrigem Einkommen gewähren, oder geeignete Kombinationen solcher Maßnahmen umfassen können. Um wirksam zu sein, erfordern diese Politiken eine geeignete Mischung von vorbeugenden Maßnahmen, Leistungen und Sozialdiensten.

11. Der Prozess des Aufbaus von umfassenden Systemen der Sozialen Sicherheit kann nicht beim sozialen Basisschutz halt machen. Daher sollte die vertikale Dimension der Strategie zur Ausweitung des Deckungsumfangs der Sozialen Sicherheit in jedem Mitgliedstaat bestrebt sein, so vielen Menschen wie möglich und so bald wie möglich höhere Niveaus der Einkommenssicherheit und des Zugangs zur Gesundheitsversorgung zu gewährleisten, wobei zunächst die den Deckungsumfang und die Leistungen betreffenden Bestimmungen des Übereinkommens Nr. 102 berücksichtigt und angestrebt werden sollten; dabei sollte als Voraussetzung von Politiken ausgegangen werden, die darauf abzielen, die Beteiligung der in der informellen Wirtschaft Tätigen und deren schrittweise Formalisierung zu fördern. In dem Maß, in dem die Wirtschaften sich ent-

wickeln und flexibler werden, sollten die Einkommenssicherheit der Menschen und ihr Zugang zur Gesundheitsversorgung gestärkt werden.

12. Die nationalen Strategien zur Ausweitung der Sozialen Sicherheit sollten ausgehend von den Ressourcen des Staates und einer Reihe von wesentlichen Grundsätzen umgesetzt werden, d.h. universelle Deckung, fortschreitende Verwirklichung bei gleichzeitiger Gewährung eines sofortigen Schutzes vor Diskriminierung, Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, soziale und wirtschaftliche Angemessenheit, auf Rechten beruhende Leistungen, finanzielle und fiskalische Nachhaltigkeit, gute Verwaltung unter allgemeiner Gesamtverantwortung des Staates und der laufenden Mitwirkung der Sozialpartner, und letztlich sollten institutionelle und organisatorische Fragen angemessene Schutzergebnisse nicht verhindern. Die nationalen politischen und strategischen Entscheidungen sollten sich an diesen Grundsätzen orientieren.

13. Die Strategien zur Ausweitung der Sozialen Sicherheit hängen eng mit den Beschäftigungspolitiken zusammen. Die Mitgliedstaaten sollten daher der Schaffung wirtschaftlicher und sozialer Rahmenbedingungen, die der Gründung von nachhaltigen Unternehmen und dem Wachstum von menschenwürdiger und produktiver Beschäftigung förderlich sind, besondere Beachtung schenken. Eine große informelle Wirtschaft stellt eine besondere Herausforderung für die Ausweitung des Deckungsumfangs der Sozialen Sicherheit dar. In den meisten Mitgliedstaaten ist die Sozialversicherung nach wie vor die tragende Säule der Systeme der Sozialen Sicherheit, sie konzentriert sich jedoch in der Regel auf formelle Beschäftigte. Eine wachsende Zahl von Entwicklungsländern hat jedoch den Deckungsumfang der Sozialversicherung schrittweise auf andere Erwerbstätigengruppen wie Selbständige, Hausangestellte oder Arbeitskräfte in ländlichen Gebieten und Arbeitnehmer in Klein- und Kleinstunternehmen ausgedehnt, indem der Umfang der Leistungen, die Beiträge und die Verwaltungsverfahren angepasst wurden. Die Einbeziehung dieser Gruppen in die Sozialversicherung ist eine Schlüsselkomponente der Formalisierung der Beschäftigung und kann auch die Kosten von steuerfinanzierten Leistungssystemen für arme Arbeitskräfte in der informellen Wirtschaft reduzieren.

14. Die Mitgliedstaaten sollten dazu ermutigt werden, fortlaufend Anstrengungen zu unternehmen, um für den Übergang von informellen zu formellen Wirtschaften zu sorgen. Zwar fällt Politiken im Bereich der Sozialen Sicherheit beim Erreichen dieses Ziels eine bedeutende Rolle zu, diese müssen jedoch durch steuer- und beschäftigungspolitische Maßnahmen und durch die Entwicklung von Verwaltungsverfahren ergänzt werden, mit dem Ziel, angemessene Anreize für den Eintritt in die formelle Wirtschaft zu schaffen und die Kosten der Formalisierung zu verringern. Die Mitgliedstaaten sollten dazu ermutigt werden, die Unterstützung bei der Einhaltung von Vorschriften zu verstärken und sich stärker für die Förderung und Durchsetzung von rechtlichen Rahmenbedingungen einzusetzen, u.a. durch ausreichende Kontrollen im Bereich der Arbeit, der Steuern und der Sozialen Sicherheit, um Betrug und Informalität einschließlich verschleierter Arbeitsverhältnisse, nicht angemeldeter Geschäftstätigkeit und nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit zu verringern. Die Formalisierung der Wirtschaft ist eine der entscheidenden Voraussetzungen für langfristiges Wachstum und wird zu einer Erhöhung der Staatseinnahmen führen, die notwendig sind, um ein höheres Niveau der Sozialen Sicherheit für Beitragszahler und Steuerzahler sowie beitragsfreie Leistungen für diejenigen, die nicht imstande sind, Beiträge zu zahlen, finanzieren zu können.

#### DIE BEZAHLBARKEIT UND DIE FINANZIERUNG DER SOZIALEN SICHERHEIT SICHERSTELLEN

15. Die Ausgaben, die zur Finanzierung der Systeme der Sozialen Sicherheit benötigt werden, stellen eine langfristige Investition in Menschen dar. Gesellschaften, die nicht in Soziale Sicherheit investieren, sind mit hohen Kosten konfrontiert, wie denjenigen, die mit dem Mangel an gesunden und produktiven Arbeitskräften, wirtschaftlicher Unsicherheit und sozialer Ausgrenzung ver-

bunden sind. Andererseits erfordern Investitionen in Menschen über die Systeme der Sozialen Sicherheit Ressourcen, die von Unternehmen, Arbeitnehmern und Haushalten als Beitrags- und Steuerzahler aufgebracht werden müssen. Es ist daher unerlässlich, zu einem vernünftigen Gleichgewicht zwischen kurz- und langfristigen Kosten und Vorteilen der Systeme der Sozialen Sicherheit für die Gesellschaft und verschiedenen Gruppen von Finanzierern und Nutznießern zu gelangen.

16. Maßnahmen der Sozialen Sicherheit müssen ihre Ziele unter dem Blickwinkel sowohl sozialer als auch wirtschaftlicher Angemessenheit effektiv und kostenwirksam erreichen. Die ständige Überwachung und Evaluierung der kurz- und langfristigen Wirksamkeit und Effizienz von einzelnen Programmen und Systemen der Sozialen Sicherheit, einschließlich versicherungsmathematischer Untersuchungen, durch die Sozialpartner ist ein wichtiger Mechanismus und kann zu Reformen und Anpassungen führen, wann immer diese notwendig sind. Im Fall von staatlichen Systemen sind Transparenz, Konsultation und sozialer Dialog geboten. Im Fall von Systemen, an denen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände beteiligt sind, sind sozialer Dialog und soziale Vereinbarungen normalerweise geeignete Mittel.

17. Viele Mitgliedstaaten auf allen Entwicklungsstufen haben im Rahmen ihrer Bemühungen zum Aufbau umfassender Systeme der Sozialen Sicherheit bereits Elemente eines nationalen sozialen Basisschutzes eingeführt. Mitgliedstaaten haben unterschiedliche Optionen gewählt, um sich den erforderlichen fiskalischen Spielraum zu verschaffen, z. B. durch eine Repriorisierung von Ausgaben und eine Erweiterung der Einnahmehasis. Nachhaltiges Wachstum, die progressive Formalisierung der Wirtschaft und ein hohes Niveau produktiver Beschäftigung sind unabdingbar, um die für die Ausweitung der Sozialen Sicherheit auf alle benötigten finanziellen Ressourcen bereitzustellen.

18. Während nationale soziale Basisschutzniveaus zur Gewährleistung ihrer langfristigen Tragfähigkeit aus inländischen Einkommensquellen finanziert werden sollten, kann es Fälle geben, wo diese Ressourcen unzureichend sind, um den sozialen Basisschutz in kurzer Frist auf alle auszudehnen. Die internationale Zusammenarbeit kann eine wichtige Rolle dabei spielen, Mitgliedstaaten zu unterstützen, den Prozess einzuleiten und im Hinblick auf die Gewährleistung eines nachhaltigen Finanzierungsmechanismus die nationale Ressourcenbasis aufzubauen.

19. Die Finanzierbarkeit von Systemen der Sozialen Sicherheit wird oft im Kontext des demographischen Wandels diskutiert. Das in den nächsten Jahrzehnten erwartete Wachstum der Abhängigkeitsquotienten weckt Bedenken hinsichtlich der Nachhaltigkeit von Systemen der Sozialen Sicherheit. Die Alterung der Bevölkerung wird in den kommenden Jahrzehnten höhere Ausgaben für Renten, die Gesundheitsversorgung und die Langzeitbetreuung erfordern. Indizien sprechen jedoch dafür, dass diese Herausforderung im Rahmen gut organisierter Systeme beherrschbar ist. Notwendige Reformprozesse können erfolgreich gehandhabt werden und einen fairen Ausgleich von sozialen Bedürfnissen und finanziellen und fiskalischen Anforderungen finden, wenn sie in einen gut informierten Prozess des sozialen Dialogs eingebettet sind.

20. Es ist unerlässlich, dass zwischen der Sozialschutz- und der Finanz- und Wirtschaftspolitik positive Synergien für nachhaltiges Wachstum und ein höheres Niveau menschenwürdiger Beschäftigung geschaffen werden. Integrierte nationale Politiken zur Förderung produktiver Beschäftigung sind notwendig, um eine nachhaltige Finanzierung sicherzustellen, mögliche Qualifikationsdefizite anzugehen, Produktivität zu fördern, aus einer größeren Vielfalt der Erwerbsbevölkerung im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Nationalität und ethnischer Herkunft Vorteil zu ziehen und für Frauen und Männer eine bessere Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Verpflichtungen zu ermöglichen. Einige der grundsatzpolitischen Optionen gehören strikt in den Bereich der Politik der Sozialen Sicherheit, während andere anderen politischen Bereichen zuzuordnen sind. Zu solchen Optionen kann Folgendes gehören:

- a) Integration von makroökonomischen, beschäftigungspolitischen und sozialen Politiken, die menschenwürdiger Arbeit Priorität einräumen;
- b) sorgsame Anlage von Reserven der Sozialen Sicherheit;
- c) Aufbau von qualitativ hochstehenden öffentlichen Diensten, die effektive Systeme der Sozialen Sicherheit stärken;
- d) Förderung des sozialen Dialogs, der effektiven Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen und der Vereinigungsfreiheit;
- e) Förderung und Stärkung eines förderlichen Umfelds für nachhaltige Unternehmen, das dem Beschäftigungswachstum und menschenwürdiger Arbeit Rechnung trägt;
- f) Investitionen in Bildung, berufliche Qualifikationen und lebenslanges Lernen;
- g) Förderung einer besseren Steuerung der Arbeitsmigration;
- h) Erleichterung der Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Verpflichtungen für Frauen und Männer und Gewährleistung eines effektiven Zugangs zu umfassenden sozialen Diensten, um Betreuungsbedürfnissen Rechnung zu tragen, insbesondere für Kinder, ältere Menschen, mit HIV und Aids lebende Menschen und Menschen mit Behinderungen. Dies umfasst Mutterschutz sowie eine angemessene vor- und nachgeburtliche Betreuung und Einkommensgarantien und andere Hilfsmaßnahmen für Frauen in den letzten Wochen der Schwangerschaft und den ersten Wochen nach der Entbindung;
- i) Politiken, um alle Arbeitnehmer, auch solche in einer atypischen Beschäftigung, in die Lage zu versetzen, Soziale Sicherheit in Anspruch zu nehmen;
- j) Förderung der Erwerbsbeteiligung von Frauen durch eine gerechtere Behandlung, die bessere Beschäftigungschancen schafft, die Segmentierung des Arbeitsmarkts zwischen Männern und Frauen verringert, das geschlechtsspezifische Lohngefälle beseitigt und gleiche berufliche Entwicklungschancen eröffnet;
- k) Erleichterung effektiver Übergänge von der Schule ins Erwerbsleben;
- l) Verbesserung der Rehabilitation von Arbeitnehmern mit eingeschränkter Arbeitsfähigkeit, gegebenenfalls durch persönliche Unterstützung und Ausbildung, im Hinblick auf eine Stärkung ihrer Erwerbsbeteiligung;
- m) Verbindung der Einkommensersatzfunktion der Sozialen Sicherheit mit aktiven Arbeitsmarktpolitiken sowie mit Hilfen und Anreizen, die eine echte Beteiligung am formalen Arbeitsmarkt fördern.

21. Die Gewährleistung einer angemessenen Erwerbsbeteiligung älterer Frauen und Männer ist oft bei der Anpassung von Systemen der Sozialen Sicherheit an demographischen Wandel unverzichtbar. Zusätzlich zu Politiken zur Förderung von Vollbeschäftigung können Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer Folgendes umfassen:

- a) Investitionen in Technologien und Arbeitsschutzmaßnahmen, die eine produktive Beschäftigung von älteren Arbeitnehmern und von Arbeitnehmern mit gesundheitlichen Einschränkungen und Behinderungen gestatten;
- b) Anhebung der Erwerbsquoten älterer Arbeitnehmer durch die Beseitigung von Altersdiskriminierung und die Bereitstellung von Anreizen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber, damit Unternehmensumstrukturierungen durch innovative Arbeitsregelungen angegangen werden können;
- c) Einführung sozial verträglicher Regeln durch einen transparenten Prozess, der sozialen Dialog und Dreigliedrigkeit beinhaltet, hinsichtlich des Alters, bei dem von Menschen erwartet wird, dass sie sich aus dem Erwerbsleben zurückziehen, was einem tragfähigen Verhältnis zwischen der Dauer und den Anforderungen des Arbeitslebens und dem Ruhestand Rechnung tragen sollte, unter Berücksichtigung von Fragen wie Arbeitsbedingungen, Dienstalter und der Anerkennung der Tatsache, dass der Ruhestand legitimer Teil des Lebenszyklus ist.

## VERWALTUNG DER SOZIALEN SICHERHEIT

22. Systeme der Sozialen Sicherheit müssen gut geführt und verwaltet sein, um Effektivität bei der Erreichung vereinbarter Zielsetzungen, Effizienz bei der Verwendung von Ressourcen und Transparenz zu gewährleisten, um das Vertrauen derer zu gewinnen, die sie finanzieren und von diesen Systemen profitieren. Die aktive Beteiligung aller Parteien, und insbesondere der Arbeitnehmer und Arbeitgeber durch effektive Mechanismen des sozialen Dialogs und eine dreigliedrige Aufsicht, ist eines der wichtigen Mittel zur Gewährleistung einer guten Verwaltung der Systeme der Sozialen Sicherheit.

23. Die allgemeine Verantwortung für ein effektives und effizientes System der Sozialen Sicherheit liegt beim Staat, insbesondere im Hinblick auf die Herbeiführung eines politischen Engagements und in Bezug auf die Festlegung geeigneter politischer, rechtlicher und ordnungspolitischer Rahmen und die Aufsicht, die eine angemessene Höhe von Leistungen, eine gute Verwaltung und Lenkung und den Schutz erworbener Rechte von Leistungsempfängern und anderen Teilnehmern garantiert.

24. Kollektivverhandlungen und Vereinigungsfreiheit kommt eine wichtige Rolle dabei zu, Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei Verhandlungen über Systeme der Sozialen Sicherheit, auch berufliche und andere ergänzende Systeme, zu unterstützen. Vereinbarungen sollten im Kontext eines staatlichen ordnungspolitischen Rahmens getroffen werden.

25. Der soziale Dialog ist unverzichtbar für die Ermittlung und Festlegung vorrangiger grundsatzpolitischer Ziele, die Konzeption der entsprechenden Leistungen, Ansprüche und Methoden der Leistungserbringung, die Aufteilung der finanziellen Lasten auf Generationen und auf Beitrags- und Steuerzahler sowie die Notwendigkeit, ein faires Gleichgewicht zwischen sozialen Erwartungen und finanziellen Zwängen zu finden.

26. Der soziale Dialog ist ein wichtiges Instrument, um zur ständigen Überwachung der finanziellen Tragfähigkeit und der sozialen Angemessenheit, Wirksamkeit und Effizienz der Führung und Verwaltung des Systems beizutragen. Außerdem ist er wichtig zur Durchsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften im Bereich der Sozialen Sicherheit, damit fällige Beiträge von allen zur Zahlung Verpflichteten entrichtet und für alle Berechtigten Leistungen erbracht werden. Dies erfordert gut ausgestattete und gut ausgebildete öffentliche Aufwachtsdienste, um die Rechtsdurchsetzung und die Verhütung von Beitragshinterziehung, Betrug und Korruption zu fördern und zu gewährleisten. Dies verlangt jedoch auch eine aktive Überwachung durch Arbeitgeber, Arbeitnehmer und andere beteiligte Parteien.

27. Damit sie bei der Gewährleistung einer guten Verwaltung der Sozialen Sicherheit die erwartete aktive Rolle übernehmen können, müssen alle Arbeitnehmer und Arbeitgeber die bestehenden Systeme der Sozialen Sicherheit und neu auftretende Herausforderungen kennen und verstehen. Die Mitgliedstaaten sollten erwägen, auf unterschiedlichen Ebenen der innerstaatlichen Bildungssysteme Grundkenntnisse der Sozialen Sicherheit in die Bildungs- und Ausbildungslehrpläne aufzunehmen. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände müssen eine bedeutende Kapazität aufbauen, damit sie in der Lage sind, das Wissen über Soziale Sicherheit an ihre Mitglieder weiterzugeben und sich aktiv am sozialen Dialog über Politiken der Sozialen Sicherheit und an der Überwachung und Aufsicht von Systemen der Sozialen Sicherheit zu beteiligen.

## DIE ROLLE DER NORMEN DER IAO

28. Die aktuellen<sup>1</sup> Normen der IAO zur Sozialen Sicherheit und insbesondere das Übereinkommen Nr. 102 bieten ein einzigartiges Bündel international akzeptierter Mindestnormen für nationale Systeme der Sozialen Sicherheit. Sie stellen Grundsätze auf, die bei der Konzeption, Finanzierung, Verwaltung und Überwachung nationaler Systeme der Sozialen Sicherheit als Leitlinien dienen können. Das Übereinkommen Nr. 102 dient bei der schrittweisen Entwicklung eines umfassenden Schutzes der Sozialen Sicherheit auf nationaler Ebene weiterhin als Benchmark und Bezugspunkt. Verschiedene Mitgliedstaaten, die gegenwärtig mit Erfolg innovative Maßnahmen zur Ausweitung der Sozialen Sicherheit durchführen, haben das Übereinkommen Nr. 102 in letzter Zeit ratifiziert, und andere haben erklärt, dass sie dies beabsichtigen.

29. Die verstärkte Ratifizierung und effektive Umsetzung des Übereinkommens Nr. 102 und anderer Übereinkommen der Sozialen Sicherheit sind für Mitgliedstaaten weiterhin eine Schlüsselpriorität. Es ist daher von grundlegender Bedeutung, das Bewusstsein für die Normen der IAO im Bereich der Sozialen Sicherheit und ihr Verständnis zu verbessern, Lücken beim Erfassungsbereich, die weitere Ratifizierungen möglicherweise noch verhindern, aufzudecken und Maßnahmen zu entwickeln, um diese Lücken zu schließen. Insbesondere sollte dies auch die Verbreitung von Informationen über die Anforderungen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Urkunden sowie besondere Bemühungen für Kapazitätsschaffung und die Ausbildung der Sozialpartner umfassen, um so die Rolle des sozialen Dialogs bei der Umsetzung von Normen zu stärken.

30. Wie bereits im Ergebnis der Diskussion über die Allgemeine Erhebung 2011 (Soziale Sicherheit) vom Ausschuss für die Durchführung der Normen festgestellt, wird der Wortlaut einiger Bestimmungen des Übereinkommens Nr. 102 oft als nicht geschlechtsneutral angesehen. Nötig ist eine pragmatische Lösung, die eine geschlechtergerechte Auslegung ermöglicht, ohne die Urkunde selbst neu zu fassen oder das vorgeschriebene Schutzniveau und den Deckungsgrad zu schwächen. Dies könnte weitere Ratifikationen durch eine Reihe von Mitgliedstaaten erleichtern.

31. In Anbetracht der erneuten Befürwortung der Bereitstellung eines zumindest grundlegenden Niveaus der Sozialen Sicherheit durch die Einrichtung eines sozialen Basisschutzes ist eine Empfehlung erforderlich, die die bestehenden Normen ergänzt und Mitgliedstaaten zwar flexible, jedoch sinnvolle Leitlinien bietet zur Einrichtung eines sozialen Mindestschutzes im Rahmen umfassender Systeme der Sozialen Sicherheit, die an innerstaatliche Umstände und Entwicklungsstadien angepasst sind. Eine solche Empfehlung sollte Förderungscharakter haben, gleichstellungsorientiert sein und eine flexible Umsetzung durch alle Mitgliedstaaten mit Hilfe unterschiedlicher Methoden und entsprechend ihren Bedürfnissen, Ressourcen und ihrem zeitlichen Rahmen für eine schrittweise Umsetzung ermöglichen. Die Elemente einer möglichen Empfehlung über soziale Basisschutzniveaus werden im Anhang dieser Schlussfolgerungen aufgeführt.

---

<sup>1</sup> Bei den vom Verwaltungsrat der IAO als aktuell angesehenen Normen der IAO zur Sozialen Sicherheit handelt es sich um: das Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952; das Übereinkommen (Nr. 118) über die Gleichbehandlung (Soziale Sicherheit), 1962; das Übereinkommen (Nr. 121) über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964 [Tabelle I abgeändert 1980]; das Übereinkommen (Nr. 128) über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene, 1967; das Übereinkommen (Nr. 130) über ärztliche Betreuung und Krankengeld, 1969; das Übereinkommen (Nr. 157) über die Wahrung der Rechte in der Sozialen Sicherheit, 1982; das Übereinkommen (Nr. 168) über Beschäftigungsförderung und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit, 1988; und das Übereinkommen (Nr. 183) über den Mutterschutz, 2000.

## DIE ROLLE DER REGIERUNGEN UND SOZIALPARTNER

32. Regierungen tragen die Hauptverantwortung dafür, einen effektiven Zugang zu Sozialer Sicherheit für alle zu gewährleisten. Effektiven Verfahren des sozialen Dialogs kommt beim Beitrag zur Ausarbeitung, Durchführung und Überwachung von Politiken der Sozialen Sicherheit und der Gewährleistung einer guten Verwaltung nationaler Systeme der Sozialen Sicherheit eine Schlüsselrolle zu.

33. Die Regierungen der Mitgliedstaaten sollten Folgendes erwägen und/oder durchführen:

- a) uneingeschränkte Übernahme von Verantwortung für Soziale Sicherheit durch die Bereitstellung eines geeigneten grundsatzpolitischen, rechtlichen und institutionellen Rahmens und effektive Verwaltungs- und Managementmechanismen, einschließlich eines rechtlichen Rahmens zur Sicherung und zum Schutz der privaten persönlichen Informationen, die in ihren Datensystemen der Sozialen Sicherheit enthalten sind;
- b) Förderung von Kohärenz der Politiken der Sozialen Sicherheit mit beschäftigungspolitischen, makroökonomischen und anderen sozialen Politiken innerhalb eines Rahmens der menschenwürdigen Arbeit, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der progressiven Formalisierung der Beschäftigung und der Bereitstellung von Hilfen für produktive Beschäftigung;
- c) die Entwicklung einer nationalen zweidimensionalen Strategie zur Ausweitung der Sozialen Sicherheit durch einen sozialen auf Dialog beruhenden Konsultationsprozess, der Lücken im gewünschten Niveau des sozialen Schutzes ermittelt und sich darum bemüht, diese Lücken auf koordinierte und geplante Weise über einen bestimmten Zeitraum im Hinblick auf die Entwicklung eines nationalen sozialen Basisschutzes und den Aufbau umfassender Systeme der Sozialen Sicherheit zu schließen;
- d) Gewährleistung, dass Politiken der Sozialen Sicherheit die sich wandelnden Rollen von Frauen und Männern im Hinblick auf Beschäftigung und Betreuungsaufgaben berücksichtigen, die Gleichstellung der Geschlechter fördern, Mutterschutz vorsehen und die Befähigung zur Eigenständigkeit von Frauen durch Maßnahmen zur Gewährleistung gerechter Ergebnisse für Frauen unterstützen;
- e) Gewährleistung, dass Politiken der Sozialen Sicherheit den Bedürfnissen von Frauen, Männern und Kindern in allen Stadien des Lebenszyklus und in städtischen und ländlichen Gebieten sowie den Bedürfnissen verletzlicher Gruppen Rechnung tragen, z. B. denen von indigenen Völkern, Minderheiten, Wanderarbeitnehmern, Menschen mit Behinderungen, mit HIV und Aids lebenden Menschen, Waisen und verletzlischen Kindern;
- f) Stärkung von Aufsichtssystemen für Arbeit und Soziale Sicherheit, um die Einhaltung von Rechtsvorschriften zur Sozialen Sicherheit und zum Arbeitsschutz zu verbessern und das Präventivpotential von Arbeitsschutzvorschriften durch die Förderung einer Arbeitsschutzkultur zu fördern;
- g) Abschluss bilateraler, regionaler oder multilateraler Vereinbarungen zur Herstellung von Chancengleichheit in Bezug auf Soziale Sicherheit sowie eines Zugangs zu Ansprüchen im Bereich der Sozialen Sicherheit und deren Erhaltung und Übertragbarkeit, damit auch Arbeitsmigranten von solchen Vereinbarungen erfasst werden;
- h) Gewährleistung der finanziellen, fiskalischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit von Systemen der Sozialen Sicherheit durch geeignete Politiken und unterschiedliche Finanzierungsmechanismen, die je nach Sachlage in Absprache mit den Sozialpartnern oder von ihnen entwickelt werden,
- i) mit Beteiligung der Sozialpartner das Ausbalancieren der langfristigen wirtschaftlichen und sozialen Angemessenheit öffentlicher und privater Systeme der Sozialen Sicherheit;
- j) Einbeziehung der Sozialpartner und Förderung eines effektiven sozialen Dialogs zur Festlegung der am besten geeigneten innerstaatlichen Politiken



der Sozialen Sicherheit und zeitlichen Rahmen für deren schrittweise Umsetzung;

- k) vollständige Umsetzung der Bestimmungen des Übereinkommens Nr. 102 und anderer aktueller Übereinkommen der IAO zur Sozialen Sicherheit sowie Durchführung von Maßnahmen zur Ratifizierung dieser Übereinkommen;
- l) Beiträge zum Austausch von Informationen, Erfahrungen und Fachwissen über Politiken und Verfahren der Sozialen Sicherheit zwischen Mitgliedstaaten und mit der IAO.

34. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sollten Folgendes erwägen und/oder durchführen:

- a) Sensibilisierung und Mobilisierung öffentlicher Unterstützung für Soziale Sicherheit unter ihren Mitgliedern und in der breiten Öffentlichkeit, auch in Bezug auf die Normen der IAO zur Sozialen Sicherheit;
- b) aktive Beteiligung an Verfahren des sozialen Dialogs mit dem Ziel, innerstaatliche Strategien und Politiken in der Sozialen Sicherheit zu konzipieren, umzusetzen und zu überwachen, im Hinblick auf die Berücksichtigung der sich verändernden Bedürfnisse und Kapazitäten von Arbeitnehmern und von Unternehmen;
- c) Leistung eines Beitrags zur Entwicklung innovativer Lösungen, insbesondere zur Behandlung wirtschaftlicher Erschütterungen, struktureller Veränderungen und Nachhaltigkeit, insbesondere durch Kollektivverhandlungen;
- d) Teilnahme an einem grundsatzpolitischen Dialog zur Einrichtung innerstaatlicher sozialer Basisschutzniveaus;
- e) gemeinsame Entwicklung von Initiativen zu Unterstützung des Übergangs in eine formale Beschäftigung und formale Unternehmen;
- f) Unterstützung der Entwicklung von Normen für gute Leistungen und Rechenschaftspflicht für einen effektiven und effizienten und nachhaltigen Betrieb der allgemeinen nationalen Systeme der Sozialen Sicherheit;
- g) aktive Teilnahme an der Verwaltung von Institutionen der Sozialen Sicherheit, um eine effektive Vertretung von geschützten Personen, Steuerzahlern und Beitragszahlern zu gewährleisten;
- h) Unterstützung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern bei ihren Interaktionen mit Institutionen der Sozialen Sicherheit, Gewährleistung des Einzugs fälliger Beiträge und der Erbringung von Leistungen;
- i) Zusammenarbeit mit der Regierung und der IAO bei der Förderung der Ratifizierung und effektiven Umsetzung des Übereinkommens Nr. 102.

#### DIE ROLLE DER IAO UND FOLGEMAßNAHMEN

35. Die Konferenz ruft das Internationale Arbeitsamt im Kontext der globalen Kampagne für Soziale Sicherheit und Schutz für alle auf, Folgendes zu tun:

- a) Unterstützung von Mitgliedstaaten, insbesondere durch Landesprogramme für menschenwürdige Arbeit, und geeignete technische Beratungsdienste bei der Konzeption und Umsetzung nationaler zweidimensionaler Strategien zur Ausweitung des Erfassungsbereichs der Sozialen Sicherheit, insbesondere durch innerstaatliche soziale Basisschutzniveaus, im weiteren Kontext umfassender nationaler, sozialer und wirtschaftlicher grundsatzpolitischer Rahmen;
- b) Unterstützung von Mitgliedstaaten bei der Konzeption und Verbesserung der Verwaltung, Leitung und effektiven Erbringung von Leistungen für Systeme der Sozialen Sicherheit und regelmäßige Evaluierung der Auswirkungen, Funktionsfähigkeit und Nachhaltigkeit von Politiken der Sozialen Sicherheit;

- c) weitere Stärkung der Kapazität von Mitgliedstaaten zur Konzeption, Umsetzung und Überwachung von Systemen der Sozialen Sicherheit, die auf Herausforderungen eingehen, z. B. sich wandelnde demographische Trends und Migration, sowie Gewährleistung ihrer korrekten Funktionsweise;
- d) Unterstützung der Schaffung bilateraler und multilateraler Vereinbarungen, damit Arbeitsmigranten und ihre Familien Soziale Sicherheit in Anspruch nehmen können;
- e) Stärkung der führenden Rolle der IAO bei der Förderung des sozialen Basisschutzes auf internationaler und nationaler Ebene mit Beteiligung der Mitgliedsgruppen und in Partnerschaft mit anderen internationalen Organisationen;
- f) Unterstützung der Entwicklung makroökonomischer Rahmen und Politiken, einschließlich von Aktivierungsmaßnahmen, die der Schaffung qualitativ guter Arbeitsplätze und nachhaltiger und effektiver Systeme der Sozialen Sicherheit förderlich sind;
- g) Unterstützung von Mitgliedstaaten bei der in Absprache mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden erfolgenden Formulierung und Umsetzung, von nationalen Politiken zur Erleichterung eines progressiven Übergangs von der informellen in die formale Wirtschaft;
- h) Förderung, auf nationaler und internationaler Ebene, des sozialen Dialogs und der Rolle der Sozialpartner bei der Konzeption, Verwaltung und Verwirklichung einer umfassenden und nachhaltigen Sozialen Sicherheit für alle;
- i) Durchführung besonderer Bemühungen für Kapazitätsaufbau und die Ausbildung der Sozialpartner über die Normen der IAO zur Sozialen Sicherheit, wodurch die Rolle des sozialen Dialogs bei der Art und Weise gestärkt wird, wie die Normen umgesetzt werden;
- j) Stärkung der Kapazität der Sozialpartner zur Teilnahme am grundsatzpolitischen Dialog und an der Verwaltung der Sozialen Sicherheit auf nationaler Ebene durch die Weiterentwicklung geeigneter Ausbildungsprogramme, technische Hilfe und andere Mittel;
- k) Ausweitung der Unterstützung von Mitgliedsgruppen bei der Sensibilisierung und dem besseren Verständnis von Normen der IAO zur Sozialen Sicherheit und ihrer Durchführung, der Konzeption von Politiken zur Beseitigung von Ratifizierungshindernissen und der Durchführung innovativer Initiativen zur Förderung aktueller Übereinkommen der IAO zur Sozialen Sicherheit, insbesondere des Übereinkommens Nr. 102;
- l) in Zusammenarbeit mit Mitgliedsgruppen der IAO Entwicklung eines Leitfadens für gute Praxis im Bereich der Sozialen Sicherheit mit praktischen Leitlinien und Benchmarks für Mitgliedstaaten zur Evaluierung und Stärkung ihrer innerstaatlichen Systeme der Sozialen Sicherheit, einschließlich von Fragen wie allgemeines und finanzielles Management der Sozialen Sicherheit, Konzeption von Leistungen und gute Verwaltung;
- m) Stärkung der Forschungskapazität des Internationalen Arbeitsamts, insbesondere im Hinblick auf die Analyse innerstaatlicher Politiken und Praktiken der Sozialen Sicherheit, die Entwicklung von Werkzeugen zur Leistungsbeurteilung und die Erstellung verlässlicher Statistiken, sowie Gewährleistung diesbezüglich hoher Qualität und Visibilität, um Regierungen und Sozialpartner dabei zu unterstützen, auf gut informierter Grundlage Entscheidungen zu treffen;
- n) Erleichterung des Austauschs von Erfahrungen und guter Praxis und der Weitergabe von Wissen und Technologien durch gegenseitige Vereinbarungen der Mitgliedstaaten, insbesondere durch die Förderung des Süd-Süd- und Dreiecks austauschs von Erfahrungen und Fachwissen;
- o) Erleichterung der Wahrnehmung des Mandats der IAO im Bereich des sozialen Schutzes durch eine Verbesserung internationaler Politikkohärenz, -effektivität und -effizienz, insbesondere durch die Koordinierung ihrer

Programme und Tätigkeiten und eine Vertiefung der Zusammenarbeit mit dem UN-System, dem IWF, der Weltbank, regionalen Entwicklungsbanken, der OECD, der Europäischen Kommission und anderen regionalen Organisationen, der ISSA und Organisationen der Zivilgesellschaft. Diese Zusammenarbeit ist entscheidend auf nationaler Ebene und sollte durch von Ländern selbst angeführte Initiativen erfolgen;

- p) Stärkung der Zusammenarbeit mit ISSA und anderen nationalen und internationalen Vereinigungen der Sozialen Sicherheit und ihren Mitgliedsorganisationen beim Austausch von Informationen und der Mobilisierung von Fachwissen zur Unterstützung der technischen Tätigkeiten der IAO;
- q) proaktive und stetige Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten in allen genannten Tätigkeiten, um die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern.

36. Die Konferenz ersucht den Generaldirektor, diesen Schlussfolgerungen bei der Ausarbeitung zukünftiger Programm- und Haushaltsvorschläge und der Bereitstellung von Sondermittelquellen, einschließlich der Haushalts-Zusatzkonten, Rechnung zu tragen.

37. Die Konferenz bittet den Verwaltungsrat, die Diskussion über die in Absatz 31 genannte mögliche Empfehlung auf die Tagesordnung der 101. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahr 2012 zu setzen.

38. Die Konferenz bittet den Verwaltungsrat, im Licht des Entschließungsentwurfs über die Gleichstellung der Geschlechter und die Verwendung von Formulierungen in Rechtstexten der IAO die Frage einer geschlechtergerechten Sprache in Normen der IAO zur Sozialen Sicherheit zu prüfen und der Konferenz auf einer späteren Tagung Bericht zu erstatten.

39. Die Konferenz ersucht den Generaldirektor, für die Umsetzung der anderen Empfehlungen dieser Entschließungen und der Ergebnisse der Diskussionen des Ausschusses für die Durchführung von Normen einen Aktionsplan zu erstellen, und ersucht den Verwaltungsrat, diesen Plan auf seiner 312. Tagung im November 2011 zu behandeln.

## **Anhang**

### **Elemente einer möglichen Empfehlung über soziale Basisschutzniveaus**

#### ***1. Allgemeiner Kontext***

A1. Wie in Artikel 22 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte dargelegt, hat jedes Mitglied der Gesellschaft Recht auf Soziale Sicherheit. Soziale Sicherheit ist eine soziale und wirtschaftliche Notwendigkeit, eine Voraussetzung für soziale und wirtschaftliche Entwicklung und ein Element menschenwürdiger Arbeit für alle Frauen und Männer. Sie kann einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und -zielvorgaben leisten.

#### ***2. Zielsetzung***

A2. Die Empfehlung würde sich mit der Ausweitung des Erfassungsbereichs auf weitere Gruppen der Bevölkerung befassen (horizontale Ausweitung des Erfassungsbereichs) und so die Verwirklichung nationaler sozialer Basisschutzniveaus unterstützen. Was die progressive Gewährleistung höherer Schutzniveaus betrifft (vertikale Ausweitung des Erfassungsbereichs), so würde die Empfehlung Mitgliedstaaten nahelegen, das Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952, und andere aktuelle Übereinkommen

der IAO zur Sozialen Sicherheit zu ratifizieren bzw. wenn sie diese bereits ratifiziert haben, deren effektive Umsetzung zu gewährleisten.

A3. Die Zielsetzung der Empfehlung würde darin bestehen, Mitgliedstaaten eine Orientierungshilfe für die Entwicklung einer Strategie zur Ausweitung der Sozialen Sicherheit zu bieten, die mit weiteren nationalen sozialen, wirtschaftlichen und beschäftigungspolitischen Strategien kompatibel ist, diese unterstützt und sich insbesondere darum bemüht, einen Beitrag zur Verringerung von Armut und der Formalisierung der informellen Beschäftigung zu leisten.

### ***3. Grundsätze zur Umsetzung***

A4. Die Ausweitung der Sozialen Sicherheit sollte von den Ländern selbst angeführt werden und nationalen Bedürfnissen, Prioritäten und Ressourcen Rechnung tragen. Um Mitgliedstaaten bei dieser Aufgabe zu unterstützen, würde die Empfehlung im Einklang mit den Schlussfolgerungen dieses Ausschusses eine Reihe von Grundsätzen für die Konzeption und Umsetzung nationaler Strategien zur Ausweitung der Sozialen Sicherheit festlegen.

### ***4. Geltungsbereich der Urkunde***

A5. Die Empfehlung sollte Mitgliedstaaten nahelegen, durch einen effektiven nationalen Prozess des sozialen Dialogs eine Strategie der Sozialen Sicherheit zu entwickeln, die Lücken bei der Verwirklichung national angestrebter Schutzniveaus ermittelt und sich darum bemüht, diese Lücken zu schließen und auf koordinierte und planvolle Weise innerhalb eines bestimmten Zeitraums und unter gebührender Berücksichtigung der Arbeitnehmer in der informellen Wirtschaft ein umfassendes System der Sozialen Sicherheit aufzubauen.

A6. Die horizontale Dimension der Strategie zur Ausweitung der Sozialen Sicherheit sollte die Einführung eines nationalen sozialen Basisschutzes priorisieren, der sich aus vier grundlegenden Garantien der Sozialen Sicherheit zusammensetzt, d.h. ein national festgelegtes Mindestniveau der Einkommenssicherheit in der Kindheit, im Erwerbsalter und im Alter sowie ein erschwinglicher Zugang zu einer grundlegenden Gesundheitsversorgung. Diese Garantien legen das Mindestschutzniveau fest, auf das alle Mitglieder einer Gesellschaft im Bedarfsfall Anspruch haben sollten. Durch die Ausrichtung auf erzielte Ergebnisse schreiben diese Garantien keine bestimmten Leistungsformen, Finanzierungsmechanismen oder eine Organisation der Leistungserbringung vor.

A7. Die Empfehlung könnte Mitgliedstaaten nahelegen, Deckungslücken von Bevölkerungsgruppen mit Beitragskapazität durch Beitragssysteme zu schließen. Sie würde Mitgliedstaaten nahelegen, aktuelle Übereinkommen der IAO zur Sozialen Sicherheit so früh wie möglich im Rahmen nationaler sozialer und wirtschaftlicher Entwicklungsprozesse zu ratifizieren und ihre effektive Umsetzung zu gewährleisten.

A8. Die Empfehlung sollte Mitgliedstaaten nahelegen, geeignete Mechanismen zur Überwachung der Ausweitung der Sozialen Sicherheit und der Umsetzung ihrer nationalen grundlegenden Garantien der Sozialen Sicherheit einzurichten. Ferner könnte sie Mitgliedstaaten ersuchen, auf der Grundlage eines effektiven nationalen sozialen Dialogs Mechanismen einzurichten, um den Erfassungsbereich der Sozialen Sicherheit auf der Grundlage des Übereinkommens Nr. 102 und anderer aktueller Übereinkommen weiter auszudehnen und im Einklang mit nationalen sozialen Bedürfnissen und der wirtschaftlichen und fiskalischen Kapazität umfassende Systeme der Sozialen Sicherheit aufzubauen.

## IV

### **Entschlieung ber die Gleichstellung der Geschlechter und die Verwendung von Sprache in Rechtstexten der IAO <sup>1</sup>**

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die 2011 zu ihrer 100. Tagung zusammengetreten ist,

in der Erwgung, dass die Gleichstellung fr Frauen und Mnner in der Welt der Arbeit einen Grundwert der Internationalen Arbeitsorganisation darstellt, die sich dafr einsetzt, diesen in ihrer eigenen Funktionsweise gem ihrer Verfassung und durch ihre verfassungsrechtlichen Aktionsmittel einschlielich der internationalen Arbeitsnormen umzusetzen,

feststellend, dass der Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter von der Internationalen Arbeitskonferenz wiederholt bekrftigt worden ist, z. B. in der Erklrung ber Chancengleichheit und Gleichbehandlung fr weibliche Arbeitnehmer und der dazugehrigen Entschlieung ber einen Aktionsplan zur Frderung der Chancengleichheit und Gleichbehandlung fr weibliche Arbeitnehmer, beide Texte angenommen von der 60. Tagung (1975), der Entschlieung ber die Teilnahme von Frauen an Tagungen der IAO, angenommen von der 67. Tagung (1981), der Entschlieung ber Chancengleichheit und Gleichbehandlung fr Mnner und Frauen in der Beschftigung, angenommen von der 71. Tagung (1985), der Entschlieung ber Manahmen der IAO fr weibliche Arbeitnehmer, angenommen von der 78. Tagung (1991), der Entschlieung ber die Frderung der Gleichstellung der Geschlechter, die Entgeltgerechtigkeit und den Mutterschutz, angenommen von der 92. Tagung (2004), und der Entschlieung ber die Gleichstellung der Geschlechter als Kernstck menschenwrdiger Arbeit, angenommen von der 98. Tagung (2009),

in Bekrftigung der Bedeutung von Sprache bei der Frderung der Gleichstellung der Geschlechter, insbesondere durch die Gewhrleistung einer gleichen Visibilitt von Frauen und Mnnern,

1. beschliet, dass die Gleichstellung der Geschlechter durch die Verwendung geeigneter Sprache in offiziellen Rechtstexten der Organisation zum Ausdruck kommen sollte. Dies kann u.a. ermglicht werden durch die Verwendung des in Absatz 2 angewandten Grundsatzes;

2. beschliet ferner, dass in der Verfassung der IAO und anderen Rechtstexten der Organisation, im Einklang mit anzuwendenden Auslegungsregeln, die Verwendung eines Geschlechts sinngem einen Verweis auf das andere Geschlecht beinhaltet, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert;

3. ersucht den Generaldirektor, den Text dieser Entschlieung in das *Official Bulletin* sowie in die Verffentlichungen des Amtes *Constitution of the International Labour Organisation* und ausgewhlte Texte, das *Manual for drafting ILO instruments* und gegebenenfalls in sptere Zusammenstellungen von Rechtstexten der IAO aufzunehmen.

## V

### **Entschlieung ber die Tabelle zur Veranlagung der Beitrge zum Haushalt fr 2012 <sup>2</sup>**

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation

beschliet, dass gem der blichen Praxis, die Beitragsstze der Mitgliedstaaten der IAO an ihre Beitragsstze in den Vereinten Nationen anzupassen, der

<sup>1</sup> Angenommen am 9. Juni 2011.

<sup>2</sup> Angenommen am 15. Juni 2011.

in Spalte 3 des Anhangs II zu diesem Bericht enthaltene Entwurf der Tabelle zur Veranlagung der Beiträge für 2012 angenommen wird<sup>1</sup>.

## VI

### **Entschlieung ber die Zusammensetzung des Verwaltungsgerichts der Internationalen Arbeitsorganisation<sup>2</sup>**

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation beschliet gem Artikel III der Satzung des Verwaltungsgerichts der Internationalen Arbeitsorganisation

- a) Herrn Augustin Gordillo ihren Dank fr die Dienste auszusprechen, die er der Arbeit des Verwaltungsgerichts als Richter geleistet hat;
- b) die Amtszeit von Frau Mary G. Gaudron (Australien) um drei Jahre zu verlngern;
- c) Frau Suzie d'Auvergne (Saint Lucia) fr eine Amtszeit von drei Jahren zu ernennen.

## VII

### **Entschlieung ber die Annahme des Programms und Haushalts fr 2012-13 und die Aufteilung des Einnahmenhaushalts auf die Mitgliedstaaten<sup>2</sup>**

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation verabschiedet auf der Grundlage der Finanzordnung fr die am 31. Dezember auslaufende 73. Rechnungsperiode den Ausgabenhaushalt der Internationalen Arbeitsorganisation in Hhe von 861.620.000 US-Dollar und den Einnahmenhaushalt in Hhe von 861.620.000 US-Dollar, was bei einem Haushaltswechselkurs von 0,84 Schweizer Franken fr den US-Dollar 723.760.800 Schweizer Franken entspricht, und beschliet, dass der auf Schweizer Franken lautende Einnahmenhaushalt auf die Mitgliedstaaten entsprechend der vom Finanzausschuss der Regierungsvertreter empfohlenen Beitragstabelle aufgeteilt wird.

## VIII

### **Entschlieung ber den Finanzbericht und die geprften Finanzausweise fr 2010<sup>2</sup>**

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation beschliet gem Artikel 29 der Finanzordnung, den Finanzbericht und die geprften Finanzausweise fr das am 31. Dezember 2010 abgelaufene Jahr anzunehmen.

---

<sup>1</sup> Die in der Entschlieung genannte Tabelle zur Veranlagung der Beitrge ist dem Bericht des Finanzausschusses der Regierungsvertreter, *Record of Proceedings* Nr. 14, Internationale Arbeitskonferenz, 100. Tagung, Genf, 2011, beigegefgt.

<sup>2</sup> Angenommen am 15. Juni 2011.

## IX

### **EntschlieÙung über Berufungen in den Pensionsausschuss des Personals des IAA <sup>1</sup>**

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation  
bestätigt die folgenden Personen als ihre Vertreter im Pensionsausschuss  
des Personals des IAA (Gemeinsamer Rat für das Pensionswesen der Vereinten  
Nationen) bis zum 8. Oktober 2013:

Herr T. Montant (Schweiz)  
Herr J.-P. Bernard (Arbeitgeber)  
Herr M. Blondel (Arbeitnehmer)

---

<sup>1</sup> Angenommen am 15. Juni 2011.

## INHALTSVERZEICHNIS

|                                                                                                                                                        | Seite |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| I. EntschlieÙung über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte .....                                                                                 | 1     |
| II. EntschlieÙung über Arbeitsverwaltung und Arbeitsaufsicht .....                                                                                     | 1     |
| III. EntschlieÙung über die wiederkehrende Diskussion über sozialen Schutz<br>(Soziale Sicherheit) .....                                               | 7     |
| IV. EntschlieÙung über die Gleichstellung der Geschlechter und die<br>Verwendung von Sprache in Rechtstexten der IAO .....                             | 21    |
| V. EntschlieÙung über die Tabelle zur Veranlagung der Beiträge zum<br>Haushalt für 2012 .....                                                          | 21    |
| VI. EntschlieÙung über die Zusammensetzung des Verwaltungsgerichts der<br>Internationalen Arbeitsorganisation .....                                    | 22    |
| VII. EntschlieÙung über die Annahme des Programms und Haushalts für 2012-13<br>und die Aufteilung des Einnahmenhaushalts auf die Mitgliedstaaten ..... | 22    |
| VIII. EntschlieÙung über den Finanzbericht und die geprüften Finanzausweise<br>für 2010 .....                                                          | 22    |
| IX. EntschlieÙung über Berufungen in den Pensionsausschuss des Personals<br>des IAA .....                                                              | 23    |